Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 8472.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 31. Dezember 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. Januar 1877. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Januar 1877.

(Nr. 8473.) Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern. Vom 27. Dezember 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Pommern auf Grund der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), unter Zustimmung des Provinziallandtages von Pommern, sowie der Kommunallandtage von Altpommern, von Neuvorpommern und Rügen, was folgt:

§. 1.

Der Landarmenverband der Provinz Pommern umfaßt:

1) den früheren Landarmenverband von Altpommern,

2) den früheren Landarmenverband von Neuvorpommern und Rügen.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Stettin seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird vom 1. Januar 1877. ab dem Provinzialverbande von Pommern und seinen Organen nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. übertragen.

§. 3.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).